

Zusatz zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024

1. Die 2. Kammer ist derzeit nicht planmäßig besetzt und erhält daher ab dem 01.01.2024 bis zu einer abweichenden Beschlussfassung weiterhin keine Zuteilung.
2. Abweichend von Ziffer V. 1. Satz 1 wird die Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten, solange die 2. Kammer nicht planmäßig besetzt ist.
3. Abweichend von Ziffer V. 2. Satz 1 wird bei Entscheidungen nach den §§ 49 ArbGG, 42 ff. ZPO die Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 4. Kammer, der Vorsitzende der 3. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer und der Vorsitzende der 4. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten.
4. Zum Zweck gleichmäßiger Auslastung der Kammern
 - erhält die 1. Kammer in Abweichung von Ziffer I. 1. des Geschäftsverteilungsplans bei den auf den 01.01.2024 folgenden vollständigen 10 Zuteilungen von ab dem 01.01.2024 eingehenden Ca-Sachen jeweils nicht 6, sondern nur 4 Eingänge;
 - gehen die zum Stichtag des 20.12.2023 für den Monat Juli 2024 terminierten Verfahren der 1. Kammer in die 4. Kammer über – es handelt sich um die Rechtsstreitigkeiten mit folgenden Aktenzeichen: 1 Ca 358/23, 1 Ca 369/23, 1 Ca 391/23, 1 Ca 393/23, 1 Ca 397/23 und 1 Ca 412/23.

22.12.2023

Schlesier

Kroeschell

Hackmann